

# Informationen über Ergänzungsleistungen (EL) und Hilflosenentschädigung (HE)

## **SPITEX Bürglen**

Schaftenholzweg 10, 2557 Studen Tel. 032 373 38 88 Fax 032 373 35 19  
Spendenkonto PC 25-4367-4 | IBAN CH09 0900 0000 2500 4367 4  
[info@spitexbuerglen.ch](mailto:info@spitexbuerglen.ch) [www.spitexbuerglen.ch](http://www.spitexbuerglen.ch) [facebook/spitexbuerglen](https://facebook.com/spitexbuerglen)

## Was Sie über **Ergänzungsleistungen (EL)** und **Hilflosenentschädigung (HE)** wissen sollten!

### Wer erhält EL

Die EL zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Menschen mit Behinderung, Betagte und Hinterlassene sollen also mit den EL über die nötigen Mittel verfügen, um ihre Lebenshaltungskosten bestreiten zu können.

### Keine Fürsorgeleistungen

Entgegen einer häufig geäusserten Meinung handelt es sich bei den EL nicht um Fürsorgeleistungen, sondern um Bedarfs-Leistungen, auf die auch ein rechtlicher Anspruch besteht. Dafür müssen aber verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, zum einen persönliche, zum andern wirtschaftliche.

### Anspruchsvoraussetzungen für EL sind:

- Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt der Schweiz
- Anspruch auf eine Rente der AHV, eine HE oder während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV.

### Zusätzliche Vergütungen

Zusätzlich zu den jährlichen EL können sich Personen mit einem Anspruch auf EL weitere Kosten vergüten lassen. Das Anrecht auf die Vergütung besteht aber nur dann, wenn sie nicht bereits durch eine Versicherung wie Krankenkasse, Unfall-, Haftpflicht- oder IV usw. gedeckt sind.

- Zahnärztliche Behandlung (einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung)
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause
- in Tagesstrukturen/Tagesstätte
- Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse (Selbstbehalt und Franchise) bis zum Betrag von jährlich CHF 1'000.–
- Ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren
- Patientenbeteiligung
- Kosten für Hilfsmittel

## Was Sie über **Ergänzungsleistungen (EL)** und **Hilflosenentschädigung (HE)** wissen sollten!

### Wer erhält eine HE bei Pflegebedarf durch Drittpersonen

Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten oder EL der AHV erhalten Hilflosenentschädigungen, vorausgesetzt:

- Sie sind in leichtem, mittlerem oder schwerem Grade hilflos,
- die Hilflosigkeit hat ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert und
- es besteht kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung.

Ob jemand HE erhält, hängt nicht von Einkommen und Vermögen sondern vom Grad der Hilflosigkeit ab.

### Was ist unter Hilflosigkeit zu verstehen?

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen wie Aufstehen, Ankleiden, Toilette, Essen etc. dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Die wirtschaftliche Situation der betroffenen Person ist nicht erheblich, sondern einzig die tatsächlichen Einschränkungen.

### Die sechs alltäglichen Lebensverrichtungen:

1. Aufstehen, Absitzen, Abliegen
2. Ankleiden, Auskleiden
3. Essen  
(Nahrung zerkleinern, Nahrung zum Mund führen, Nahrung ans Bett bringen)
4. Körperpflege  
(Waschen, Kämmen, Rasieren, Baden/Duschen)
5. Verrichten der Notdurft  
(Ordnen der Kleider, Körperreinigung, unübliche Art der Verrichtung der Notdurft)
6. Fortbewegung  
(in der Wohnung, im Freien),  
Pflege gesellschaftlicher Kontakte

## Was Sie über **Ergänzungsleistungen (EL)** und **Hilflosenentschädigung (HE)** wissen sollten!

### Wie hoch ist die **Hilflosenentschädigung der AHV?**

Die Entschädigung beträgt bei einer Hilflosigkeit:

leichten Grades	CHF 239.– (Stand 1.1.2022)
mittleren Grades	CHF 598.– (Stand 1.1.2022)
schweren Grades	CHF 956.– (Stand 1.1.2022)

Anspruch auf die Hilflosenentschädigung leichten Grades der AHV besteht nur bei einem Aufenthalt zu Hause.

### Anmeldung

- Die Anmeldung erfolgt bei der AHV-Zweigstelle ihres Wohnortes. Anmeldeformulare, Merkblätter und Auskünfte erhalten Sie bei den zuständigen AHV-Zweigstellen.
- Gesuch an die Ausgleichskasse von der Sie Ihre Rente erhalten (Formular erhältlich bei der AHV-Zweigstelle ihrer Wohngemeinde)
- Auskünfte über die Anspruchsberechtigung oder Hilfe für das Ausfüllen des Formulars erhalten Sie bei Pro Senectute Biel/Bienne-Seeland.

## Informationen über Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung

### **Pro Senectute Biel/Bienne-Seeland**

Beratungsstelle Lyss (Zweigstelle), Postfach 171  
Steinweg 26, 3250 Lyss  
T. 032 328 31 11  
Öffnungszeiten Mo - Fr 9-12 Uhr / Sa - So geschlossen

### **Pro Infirmis Biel-Seeland**

Beratungsstelle Biel-Seeland  
Reitschulstrasse 5, 2502 Biel  
T. 058 775 14 32

### **AHV-Zweigstelle**

Brügg-Aegerten  
2555 Brügg T. 032 374 25 71

### **AHV-Zweigstelle**

Hermrigen, Mezligen, Jens  
3274 Hermrigen T. 032 381 12 50

### **AHV-Zweigstelle**

Studen-Schwadernau  
2557 Studen T. 032 374 40 90

### **AHV-Zweigstelle**

Worben  
3252 Worben T. 032 387 20 57